

Vorblatt

Problem:

Erforderlichkeit von Rechtsbereinigungen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen des Sozialversicherungsrechtes.

Ziel:

Aktualisierung der Sozialversicherungsgesetze.

Inhalt/Problemlösung:

Vornahme notwendiger Rechtsbereinigungen und Anpassungen in den Sozialversicherungsgesetzen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**- Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die finanziellen Anmerkungen im Besonderen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**- - Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

- - Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und für Unternehmen vorgesehen.

- - Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die Vorverlegung des Beginnes des Übergangsgeldanspruches auf den Stichtag wird erreicht, dass diese Leistung in systemkonformer Weise auch schon vor dem Anfall der Rehabilitationsmaßnahme bezogen werden kann.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch die Ausweitung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Vätern, die einen Frühkarenzurlaub in Anspruch nehmen, auf Vertragsbedienstete der Länder, wird Männern die Inanspruchnahme dieser Sozialleistung, des sogenannten Papamonats, erleichtert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist eine Vielzahl von Anregungen zur Novellierung der Sozialversicherungsgesetze vorgemerkt, wobei es sich in erster Linie um Vorschläge der Sozialpartner handelt. Diesen Änderungsanregungen, die großteils der Anpassung an die Rechtsentwicklung innerhalb und außerhalb der Sozialversicherung dienen sollen, ist der gegenständliche Gesetzentwurf gewidmet.

Im Einzelnen beinhaltet der Entwurf folgende Maßnahmen:

- 1) Ausweitung der Regelung über das Weiterbestehen der Pflichtversicherung während eines Frühkarenzurlaubes für Väter nach § 29o VBG auf die Landes-Vertragsbediensteten;
- 2) Rückzahlung der nachentrichteten Beiträge für Ausübungsersatzzeiten, wenn sie nicht anspruchswirksam werden;
- 3) Anpassung der Bestimmungen über die knappschaftliche Pensionsversicherung an die Regelung über den Anspruch auf berufliche Rehabilitation;
- 4) Klarstellung, dass das Übergangsgeld nur bei Gewährung stationärer Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation gebührt;
- 5) Normierung des Anspruches auf Übergangsgeld bei beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation nach § 253e ASVG samt Parallelrecht bereits ab dem Stichtag;
- 6) Erweiterung der Bestimmung über den Übergang des Pensions(Renten)anspruches auf den Bund bei Unterbringung der leistungsbeziehenden Person in einer Anstalt für geistig abnorme RechtsbrecherInnen auf Fälle der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung;
- 7) Verpflichtung zur Bonitätsprüfung auch bei der Veranlagung in verzinslichen Wertpapieren, die von Mitgliedstaaten des EWR in Euro begeben werden;
- 8) Festlegung der Beitragsgrundlage für Ausbildungsdienst Leistende anstelle der obsoleten Regelung für Zeitsoldaten im Bereich des GSVG und BSVG;
- 9) Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verrechnung bzw. Auszahlung von Beitragsguthaben im GSVG;
- 10) Adaptierung der Regelung im GSVG über die Rechtsstellung der Erb/inn/en in puncto Selbstbehalt;
- 11) Anpassung der Zurechnungsbestimmungen im APG für die Berechnung des Ausmaßes der Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspension an die Neuregelung des maximalen „Abschlages“ bei diesen Pensionsarten;
- 12) redaktionelle Bereinigungen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 11 Abs. 3 lit. b ASVG):

Die flankierende sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Vätern, die Frühkarenzurlaub nach § 29o des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) in Anspruch nehmen und nach dem ASVG pflichtversichert sind, ist derzeit auf Vertragsbedienstete des Bundes beschränkt. Diese Regelung wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, getroffen.

Da nunmehr auch für die Landes-Vertragsbediensteten dem § 29o VBG analoge Bestimmungen geschaffen werden (eine entsprechende gesetzliche Regelung wurde bereits vom Wiener Landtag verabschiedet), ist es erforderlich, die Regelung über das Weiterbestehen der Pflichtversicherung während eines solchen Frühkarenzurlaubes auch auf Vertragsbedienstete der Länder auszudehnen.

Diese Maßnahme zeitigt keine finanziellen Auswirkungen: Nach § 53 Abs. 2 ASVG sind auch die auf die versicherte Person entfallenden Beitragsteile vom Dienstgeber zu tragen.

Zu Art. 1 Z 2, Art. 2 Z 2 und Art. 3 Z 2 (§ 70c ASVG; § 33b GSVG; § 33e BSVG):

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde normiert, dass die sogenannten Ausübungsersatzzeiten (das sind Zeiten einer einschlägigen gewerblich-selbständigen oder landwirtschaftlichen Berufstätigkeit vor Einführung des GSVG bzw. des BSVG, die bei einem früheren

Inkrafttreten dieser Gesetze zur Pflichtversicherung geführt hätte) nur mehr dann als Beitragszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Langzeitversicherungspension zu berücksichtigen sind, wenn für sie entsprechende Beiträge entrichtet werden. Diese Maßnahme ist als finanzielle Beteiligung der Versicherten an den Kosten, die aus der Anrechnung von Ausübungsersatzzeiten bei der Langzeitversicherungspension resultieren, zu sehen.

Da die Beitragsentrichtung nur bezüglich der Anrechnung von Ausübungsersatzzeiten bei der Langzeitversicherungspension Rechtswirkungen entfaltet, das heißt dazu führt, dass diese Ersatzzeiten als Beitragszeiten anspruchswirksam werden, ist Vorsorge dafür zu treffen, wenn diese Anspruchswirksamkeit nicht eintritt (etwa bei Nichtinanspruchnahme der Langzeitversicherungspension).

Für diese Fälle soll daher in einem neuen § 70c ASVG (sowie in den Parallelbestimmungen im GSVG und BSVG) normiert werden, dass entrichtete Beiträge für Ausübungsersatzzeiten - entsprechend aufgewertet - zurückzuerstatten sind, sofern sie nicht in der erwähnten Weise anspruchswirksam werden. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 70b ASVG samt Parallelrecht (Erstattung von Beiträgen für nachgekaufte Schul- und Studienzeiten).

Bemerkt wird, dass allfällige wanderversicherungsrechtliche Aspekte der Neuregelung im sogenannten Ersatzzeitenbericht (§ 79b Z 3 ASVG) zu berücksichtigen sein werden.

Diese Maßnahme zeitigt keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen, zumal nur wenige Einzelfälle davon betroffen sind:

Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern haben im Jahr 2011 bereits 65 Personen, davon 60 Frauen, Beiträge für Ausübungsersatzzeiten gezahlt. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist die Größenordnung ähnlich. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr werden daher rund 100 Fälle pro Träger Ausübungsersatzzeiten nachkaufen, und zwar überwiegend Frauen. Für Frauen wird eine Rückerstattung jedoch kaum in Frage kommen, da Frauen auf Grund ihres Jahrganges die abschlagsfreie Langzeitversichertenregelung im Jahr 2011 in Anspruch nehmen werden. Als Basis für eine Rückerstattung von Beiträgen für Ausübungsersatzzeiten kommen daher grundsätzlich nur Männer in Frage.

Bei den Sozialversicherungsanstalten der Bauern und der gewerblichen Wirtschaft werden, hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2011, voraussichtlich nicht mehr als insgesamt 30 Männer Beiträge leisten. Unter der Annahme, dass es höchstens bei 30 % zu einer Rückerstattung kommt, das heißt bei 9 Personen, und dass diese im Durchschnitt zwei Jahre nachgekauft haben, ergeben sich Mindereinnahmen von höchstens rund 34 000 € (156,29 € pro Monat mal 24 = 3 751 € mal 9 Personen).

Zu Art. 1 Z 3 (§ 79c Abs. 1 ASVG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein fehlendes Paragraphenzeichen eingefügt werden.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 95 Abs. 1 ASVG):

Durch die vorgeschlagene redaktionelle Bereinigung wird eine fehlerhafte Zitierung richtig gestellt:

Die bis zur Neugliederung des § 284 ASVG in Abs. 7 enthaltene Leistungszuschlagsregelung findet sich nunmehr in der Z 1 dieser Bestimmung.

Zu Art. 1 Z 5 bis 7, 10 und 11 (§§ 222 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, 276e und 279 Abs. 1 Z 1 ASVG):

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung ist eine Regelung über den Anspruch auf berufliche Rehabilitation entsprechend den Parallelbestimmungen in der Pensionsversicherung für ArbeiterInnen und Angestellte, wie sie aus dem Projekt „Invalidität im Wandel“ hervorgegangen und mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 umgesetzt worden sind, zu schaffen:

Wie in den §§ 253e und 270a ASVG ist in gleicher Weise als (neuer) § 276e ASVG der Anspruch auf berufliche Rehabilitation zu regeln, und zwar großteils im Wege der Verweisung auf § 253e ASVG.

Auf die neue Regelung des § 276e ASVG ist auch im Katalog der Leistungen der Pensionsversicherung (§ 222 ASVG) hinzuweisen. Da nunmehr ein besonderer Tatbestand in der knappschaftlichen Pensionsversicherung vorgesehen wird, sind auch die Verweisungen auf § 253e ASVG in § 279 Abs. 1 ASVG entsprechend anzupassen.

Diese Maßnahmen zeitigen keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Art. 1 Z 8, Art. 2 Z 5 und Art. 3 Z 3 (§ 264 Abs. 5 Z 1 ASVG; § 145 Abs. 5 Z 1 GSVG; § 136 Abs. 5 Z 1 BSVG):

In redaktioneller Bereinigung wird klargestellt, dass zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Witwen(Witwer)pension nicht nur das Erwerbseinkommen im Sinne des § 91 Abs. 1 ASVG samt

Parallelrecht heranzuziehen ist, sondern auch die diesem Erwerbseinkommen gleichzuhaltenden Bezüge von öffentlichen Mandatar/inn/en.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 273 Abs. 2 ASVG):

Im Hinblick darauf, dass der Berufsschutz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 neu geregelt wurde und für ArbeiterInnen und Angestellte grundsätzlich nur mehr dann Platz greift, wenn für eine bestimmte Zeit eine qualifizierte Berufstätigkeit ausgeübt wurde, ist auch für Angestellte im Wege der Verweisung auf den Invaliditätsbegriff nach § 255 Abs. 3 ASVG Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die Kriterien für den Berufsschutz nicht erfüllt werden.

Es wird somit klargestellt, dass diesfalls die Bestimmungen für Personen, die nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen tätig waren, entsprechend zur Anwendung kommen: Berufsunfähigkeit liegt in diesen Fällen nur dann vor, wenn der Gesundheitszustand der betroffenen Person so beeinträchtigt ist, dass sie keine Tätigkeit mehr ausüben kann, die am Arbeitsmarkt angeboten wird und ihr auch zumutbar ist („weites Verweisungsfeld“).

Zu Art. 1 Z 12 (§ 302 Abs. 1 Z 3 ASVG):

Es wird klargestellt, dass auch mit der Gewährung von Maßnahmen der ambulanten Rehabilitation die Gewährung ärztlicher Hilfe sowie von Heilmitteln und Heilbehelfen verbunden ist, wenn diese Leistungen unmittelbar im Anschluss an die ambulante Rehabilitation erforderlich sind.

Zu Art. 1 Z 13, Art. 2 Z 6 und Art. 3 Z 4 (§ 306 Abs. 1 ASVG; § 164 Abs. 1 GSVG; § 156 Abs. 1 BSVG):

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurden die Maßnahmen der ambulanten medizinischen Rehabilitation in den Katalog der von den Pensionsversicherungsträgern zu erbringenden Leistungen der medizinischen Rehabilitation aufgenommen (vgl. § 302 Abs. 1 Z 1a ASVG samt Parallelrecht). Dabei wurde allerdings verabsäumt, das Verhältnis dieser ambulanten Leistungen zum Anspruch auf Übergangsgeld nach § 306 Abs. 1 ASVG näher zu regeln. Diese Bestimmung bezieht sich nämlich generell auf medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, an die der Anspruch auf Übergangsgeld anknüpft.

Nunmehr soll klargestellt werden, dass nur solche Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, die durch die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen (das heißt stationär erbracht werden), vom Anspruch auf Übergangsgeld umfasst sein sollen.

Diese Klarstellung ist erforderlich, da mit der Aufnahme der ambulanten medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in den Leistungskatalog die Gewährung von Übergangsgeld nicht intendiert war, zumal diese Leistungen regelmäßig neben einer Berufstätigkeit in Anspruch genommen werden und zudem lediglich einen begrenzten Zeitaufwand erfordern.

Durch diese Maßnahme werden finanzielle Umschichtungen von der Kranken- zur Pensionsversicherung verhindert.

Zu Art. 1 Z 14, Art. 2 Z 7 und Art. 3 Z 5 (§ 306 Abs. 1 ASVG; § 164 Abs. 1 GSVG; § 156 Abs. 1 BSVG):

Nach geltender Rechtslage gebührt das Übergangsgeld bei Inanspruchnahme von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation erst ab dem Zeitpunkt des „Leistungsanfalls der Rehabilitationsmaßnahme“ (§ 306 Abs. 1 letzter Satz ASVG samt Parallelrecht).

Um einen kurzzeitigen Pensionsbezug zwischen der Antragstellung und dem Leistungsanfall der Rehabilitationsmaßnahme zu vermeiden, soll der Anspruch auf Übergangsgeld künftig bereits ab dem Stichtag für die Leistungsfeststellung (vgl. § 223 Abs. 2 ASVG) gewährt werden.

Das Projekt „Rehabilitation vor Pension“ ist derzeit noch im Aufbau begriffen. Im Endausbau wird mit 2 000 Fällen pro Jahr gerechnet, die vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme durchschnittlich sechs Monate Übergangsgeld statt Pension erhalten sollen. Da das Übergangsgeld im Gegensatz zur Pension nur zwölfmal jährlich gebührt, auf der anderen Seite aber beim Übergangsgeld Erhöhungen für Angehörige vorgesehen sind, ergeben sich im Endausbau durch die vorgeschlagene Maßnahme geringfügige Einsparungen in der Größenordnung von rund 500 000 € pro Jahr.

Zu Art. 1 Z 15, Art. 2 Z 8 und Art. 3 Z 6 (§ 324 Abs. 4 ASVG; § 185 Abs. 4 GSVG; § 173 Abs. 4 BSVG):

Nach der Legalzessionsregelung des § 324 Abs. 4 ASVG samt Parallelrecht ist vorgesehen, dass bei Unterbringung einer pensions- oder rentenbeziehenden Person in einer Anstalt für geistig abnorme RechtsbrecherInnen der Pensions(Renten)anspruch auf den Bund übergeht (wobei der leistungsbeziehenden Person jedenfalls ein Betrag von 20 % der Leistung zu verbleiben hat).

Die Bestimmung über den erwähnten Anspruchsübergang auf den Bund soll nunmehr auf jene Fälle ausgeweitet werden, in denen die leistungsbeziehende Person nach § 179a des Strafvollzugsgesetzes in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung untergebracht wird, zumal auch in diesen Fällen der Bund die Kosten für die Unterbringung trägt und die untergebrachte Person umfassend versorgt wird.

Es ist davon auszugehen, dass die Justiz im Jahresdurchschnitt die Kosten der stationären Unterbringung für 200 bedingt entlassene Personen trägt. Etwa 60 % dieser Personen beziehen eine Pensionsleistung. Die Kosten für einen Tag der stationären Unterbringung liegen zwischen 80 € und 100 €; damit ist eine „24-Stunden-Rundumbetreuung“ gedeckt, in der für die Unterbringung, die Verpflegung, die Medikation sowie den ärztlichen, psychologischen, pflegerischen und sozialarbeiterischen Personalaufwand gesorgt ist.

Insgesamt werden etwa 5 Mio. Euro jährlich für die stationäre Versorgung des in Rede stehenden Personenkreises aufgewendet.

Zu Art. 1 Z 16, Art. 2 Z 10 und Art. 3 Z 8 (§ 446 Abs. 1 Z 1 ASVG; § 218 Abs. 1 Z 1 GSVG; § 206 Abs. 1 Z 1 BSVG):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch bei der Veranlagung in verzinslichen Wertpapieren, die von EWR-Mitgliedstaaten in Euro begeben wurden, eine Bonitätsprüfung stattzufinden hat.

Diese Maßnahme zeitigt keine finanziellen Auswirkungen.

Auf Grund der letzten Entwicklungen auf den Finanzmärkten ist die Klarstellung erforderlich, dass auch bei EWR-Anleihen im Sinne einer Reduktion des Anlagerisikos mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen ist. Es wird dadurch der Gleichklang mit anderen Formen der Veranlagung hergestellt.

Zu Art. 1 Z 17 (Überschrift zu § 459g ASVG):

Der Bestimmung über die Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich des Bezuges ausländischer Renten soll aus systematischen Gründen ein eigener Gesetzesabschnitt gewidmet werden.

Zu Art. 1 Z 18 (Überschrift zu § 656 ASVG):

Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2010 ist ein Sammelgesetz. Dies soll systemkonform in der Überschrift zur einschlägigen Schlussbestimmung zum Ausdruck kommen.

Zu Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 1 (§ 26a GSVG; § 23a BSVG):

Nach Art. 116 Teil 1 Z 2 und nach Art. 117 Teil 1 Z 2 des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, sollte in den §§ 26a GSVG und 23a BSVG (entsprechend der Parallelbestimmung des § 44 Abs. 1 Z 15a ASVG) die Festlegung der Beitragsgrundlage für Ausbildungsdienst Leistende an die Stelle der obsoleten Regelung für Zeitsoldaten treten. Allerdings ist auf Grund eines redaktionellen Versehens der jeweils dritte und nicht - wie intendiert - der jeweils zweite Satz der zitierten Bestimmungen ersetzt worden.

Dieses Versehen soll nunmehr durch eine rückwirkende Inkraftsetzung der erwähnten Regelungen in der intendierten Fassung (Ersetzung des jeweils zweiten Satzes) ohne inhaltliche Änderung behoben werden.

Diese Maßnahme zeitigt keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 35 Abs. 4a GSVG):

Durch die vorgeschlagene Regelung soll zum einen der versicherten Person vorrangig ermöglicht werden, sich auf Antrag Guthaben auf dem Beitragskonto auszahlen zu lassen. Zum anderen soll dem Versicherungsträger die gesetzlich ausreichend abgesicherte Möglichkeit eingeräumt werden, entstandene und nicht zurückgeforderte Guthaben (etwa aus einer Überzahlung oder einem Mehrversicherungsausgleich) mit den im Quartal fällig werdenden Beiträgen zu verrechnen. Danach noch verbleibende Restguthaben bleiben ebenfalls auf Antrag rückzahlbar.

Diese Maßnahme zeitigt keine finanziellen Auswirkungen, weil damit (bloß) eine langjährige, bewährte Verwaltungspraxis auf eine rechtlich einwandfreie Basis gestellt wird.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 35c GSVG):

Im Rahmen des SVÄG 2010, BGBl. I Nr. 62, wurde in das GSVG ein § 35c eingefügt, durch den die Rechtsstellung der Erbinnen und Erben analog zu § 19 Abs. 1 BAO geregelt wurde, wobei sich der Übergang der Rechte und Pflichten der verstorbenen Person auf die Normen des Beitragsrechtes beschränkt (Verweisung auf die sich „aus diesem Abschnitt“ - das ist der Abschnitt V des Ersten Teiles des GSVG über die Aufbringung der Mittel - ergebenden Rechte und Pflichten).

Um nun auch den Übergang der Rechte und Pflichten aus der Kostenbeteiligung der versicherten Person bei Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung sicherzustellen, ist es vonnöten, die Verweisung in § 35c GSVG entsprechend auszudehnen, und zwar auf § 86 GSVG.

Ohne diese Adaptierung könnten die offenen Kostenanteile der verstorbenen Person nur im Zivilrechtsweg von den Rechtsnachfolger/inne/n eingebracht werden.

Aus einer Auswertung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geht hervor, dass der pro Quartal angelastete Kostenanteil bei Verstorbenen im Durchschnitt 12,27 € ausmacht. Weiters wurden im Jahr 2010 23 123 Kostenanteile für Verstorbene angelastet. Dabei konnten jene Kostenanteile, die zum Todeszeitpunkt bereits angelastet, aber noch nicht gezahlt wurden, nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt ergeben sich damit für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Mehreinnahmen von rund 350 000 € pro Jahr.

Zu Art. 2 Z 9 und Art. 3 Z 7 (§ 194 Z 2 lit. a GSVG; § 182 Z 3 lit. a BSVG):

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine legislative Anpassung an die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 vorgenommene Novellierung des § 361 Abs. 1 ASVG („Rehabilitation vor Pension“).

Diese Maßnahme zeitigt keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Art. 2 Z 11 (Überschrift zu § 337 GSVG):

Mit dieser Änderung wird eine Zitierung korrigiert.

Zu Art. 4 Z 1 und 2 (§ 16 Abs. 7 APG und Anlage 5 zum APG):

Da das Höchstausmaß des „Abschlages“ bei Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbunfähigkeitspensionen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 mit 13,8 % bzw. - befristet bis einschließlich 2015 – mit 11 % (bei Vorliegen von zehn Jahren Schwerarbeit innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Stichtag und einem Alter von mindestens 57 Jahren) festgelegt wurde, ist auch das Ausmaß der Gewährung von sogenannten Zurechnungsmonaten - das nach der Anlage 5 zum APG von der Höhe des Abschlages abhängig ist - entsprechend an diese Werte anzupassen.

Durch „Zurechnungsmonate“ wird für Personen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sichergestellt, dass die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbunfähigkeitspension ein bestimmtes Mindestausmaß, nämlich 60 % der Bemessungsgrundlage, erreicht.

Das Limit für die Zurechnung bei einem Abschlag von 0 %, das zugleich den Ausgangsbetrag für die nach der Abschlagshöhe differenzierte Höchstgrenze für die (durch Zurechnung zu erlangenden) Versicherungsmonate der Anlage 5 zum APG darstellt, soll in § 16 Abs. 7 APG von 404 Versicherungsmonaten auf 404,49 Versicherungsmonate erhöht werden, um auf diese Weise Nachteile aus der ganzzahligen Rundung der Monatszahl zu vermeiden; die Rundung erfolgt demnach erst nach erfolgter Rechenoperation.

Darüber hinaus soll die Anlage 5 zum APG in Anpassung an die neuen Abschlags-Maxima dahingehend ergänzt werden, dass den (Abschlags-)Werten 11 % und 13,8 % die entsprechende Höchstzahl der Versicherungsmonate zugeordnet wird, nämlich 454 und 469 Monate.

Diese Maßnahme zeitigt keine finanziellen Auswirkungen.